

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird**

Das E-Government-Gesetz (E-GovG) und die Ergänzungsregisterverordnung regeln seit der Stammfassung im Jahr 2004 ein Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP), die nicht im Zentralen Melderegister (ZMR) eingetragen sind und ein Ergänzungsregister für nicht natürliche Personen bzw. sonstige Betroffene (ERsB), die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind.

Diese beiden Register sind wesentlicher Teil des Identitätsmanagements im österreichischen E-Government. Eine Differenzierung beim Begriff "Identität" sowie beim Betroffenenbegriff ist dort seit jeher von großer Bedeutung, da die eindeutige Unterscheidbarkeit der Betroffenen eine notwendige Voraussetzung für die inhaltliche Richtigkeit der E-Government-Anwendungen ist. Seit der Stammfassung aus dem Jahr 2004 handelt es sich bei einem "Betroffenen" gemäß § 2 Z 7 E-GovG um "jede natürliche Person, juristische Person sowie sonstige Personenmehrheit oder Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt".

Vor allem in den letzten Monaten führte dieser seit der Stammfassung des E-GovG 2004 bestehende Hintergrund zu Missverständnissen in Bezug auf das ERsB, die mit dem vorliegenden Vorschlag einer ausdrücklichen Klarstellung zugeführt werden sollen. Unter Einbeziehung aller relevanten Stellen wurde ein Vorschlag für eine Novelle des E-GovG erarbeitet, mit der das ERsB unter Beibehaltung des Rollenkonzepts im Identitätsmanagement des E-GovG, das zwischen natürlichen Personen (in ihrer Eigenschaft als ebensolche) und sonstigen Betroffenen (die auch natürliche Personen sein können, aber denen in der Eigenschaft als zB Unternehmen eine eigenständige Identität im Rechts- oder Wirtschaftsverkehr zukommt) unterscheidet, neu geregelt und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit klargestellt werden soll.

Künftig werden daher insb. Unternehmen (dies umfasst auch natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind), die steuerliche Einkünfte erzielen, nicht mehr in das (öffentliche) ERsB eingetragen, sondern seitens der Finanzbehörden des Bundes direkt an das (nicht öffentliche) Unternehmensregister (URV) gemeldet. Ähnliche Abgrenzungen wurden zu anderen eindeutig bestimmten Einrichtungen vorgenommen (etwa Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe).

Bei der Neugestaltung der Systematik zum ERsB und URV wurde ein besonderer Wert darauf gelegt, dass sich in der Praxis, insb. für die Behörden, die Daten auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen (vgl. insbes. § 25 Bundesstatistikgesetz 2000) an das URV melden oder auf die Daten des URV zugreifen und für die eine eindeutige Identifizierung von sonstigen Betroffenen in ihren Anwendungen von zentraler Bedeutung ist, keine nennenswerte Umsetzungs- oder Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

26. April 2022

Dr. Margarete Schramböck  
Bundesministerin